

# Historischer Verein für Mittelbaden e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der am 8. Mai 1910 gegründete Verein führt den Namen "Historischer Verein für Mittelbaden e.V."
2. Sitz des Vereins ist Offenburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Freiburg).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Die Mitglieder und Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Geschichtsforschung und Geschichtsvermittlung der Region. Der Verein leistet damit Beiträge zur Volks- und Heimatkunde, zur Pflege von Kunst, Kultur und Denkmalschutz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Unterhalt einer Bibliothek, die Arbeit von Mitglieder- und Fachgruppen sowie Vorträge, Führungen und Exkursionen.

4. Der Verein fördert die Kooperation zwischen seinen Mitgliedergruppen. Er pflegt, seinen Zielen entsprechend, die Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Behörden, mit öffentlichen und privaten Körperschaften, mit Personen und Vereinigungen.
5. Der Verein gibt, nach Möglichkeit jährlich das Jahrbuch "Die Ortenau" heraus.

### § 3 Mitglieder, Ehrenmitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder seiner selbständigen Mitgliedergruppen.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen (körperschaftliche Mitgliedschaft) werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter für die Aufnahme in den Verein. Familienmitgliedschaften sind möglich.
3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung an den Verein oder an eine Mitgliedergruppe. Aufnahmeanträge an den Verein werden von diesem an die zuständige Mitgliedergruppe weitergegeben.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins und seiner Mitgliedergruppe teilzunehmen und hat Anspruch auf das Jahrbuch "Die Ortenau".
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss mindestens 3 Monate vor Jahresende dem Verein oder der zuständigen Mitgliedergruppe schriftlich erklärt werden.

7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein absichtlich schadet. Über den Ausschluss entscheidet mit Zustimmung des Präsidiums die zuständige Mitgliedergruppe nach Anhörung des Betroffenen.
8. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern einzelner Mitgliedergruppen ist von der Zustimmung des Präsidiums des Vereins abhängig.
9. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums aufgrund herausragender Verdienste für den Historischen Verein für Mittelbaden e.V. einen Präsidenten nach dem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenpräsidenten ernennen. Ein Ehrenpräsident ist assoziiertes Mitglied des Präsidiums.

#### **§ 4 Jahresbeitrag**

1. Die Höhe des Jahresbeitrags des Vereins wird auf Antrag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Mit der jährlichen Beitragszahlung ist in der Regel die kostenlose Ausgabe des Jahrbuchs "Die Ortenau" verbunden.
4. Bei Herausgabe von Sonderbänden "Die Ortenau" kann unter Beibehaltung des Jahresbeitrags ein kostendeckender Sonderzuschlag erhoben werden. Die Höhe des Sonderzuschlags wird vom Präsidium vorgeschlagen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Mitgliederbeitrag kann für natürliche und juristische Personen verschieden hoch sein.
6. Die Jahresbeiträge des Vereins sind von den Mitgliedern an die zuständigen Mitgliedergruppen zu zahlen. Die Mitgliedergruppen führen die Jahresbeiträge umgehend an den Verein ab. Mit der Zahlung gehen diese Beträge in das Vermögen des Gesamtvereins über.
7. Die einzelnen Mitgliedergruppen können mit Zustimmung des Präsidiums des Vereins einen Zuschlag zum Jahresbeitrag erheben.

#### **§ 5 Mitgliedergruppen**

1. Der Verein ist der Verband selbständiger Mitgliedergruppen, deren Mitglieder zugleich Mitglieder des Vereins sind.
2. In den Mitgliedergruppen sind die Mitglieder eines Ortes oder einer Raumschaft zusammengefasst. Einer Mitgliedergruppe können auf Wunsch auch Vereinsmitglieder angehören, die nicht in deren Bereich ihren Wohnsitz haben.
3. Die Mitgliedergruppen sollen die Bezeichnung Historischer Verein für Mittelbaden, Mitgliedergruppe (Name des Ortes oder der Raumschaft) führen. Die Bezeichnung einer Mitgliedergruppe muss vom Präsidium des Vereins gebilligt werden.
4. Mitglieder, die keiner örtlichen oder regionalen Mitgliedergruppe angehören, werden von dem vom Verein Beauftragten betreut. Diese Gruppierung hat dieselben Rechte wie eine Mitgliedergruppe.

5. Die Bildung neuer Mitgliedergruppen bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
6. Die Mitgliedergruppen sind eigenständige und, wenn möglich, in das Vereinsregister eingetragene Vereine. Sie geben sich selbst eine Satzung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des Hauptvereins stehen darf und die gleichen Ziele und Zwecke ausweist. Die Satzungen der Mitgliedergruppen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
7. Der Vorsitzende jeder Mitgliedergruppe erstattet jährlich dem Präsidium des Vereins einen Tätigkeitsbericht und auf Verlangen einen Kassenbericht. Der Wechsel des Vorsitzenden und des Rechners einer Mitgliedergruppe ist dem Präsidium des Vereins unverzüglich anzuzeigen.
8. Dem Präsidenten des Vereins steht mit Zustimmung des Präsidiums das Recht zu, den Vorstand oder die Mitgliederversammlung einer Mitgliedergruppe einzuberufen und bei den Veranstaltungen den Vorsitz zu führen.
9. Mitgliedergruppen können finanzielle Förderung bei satzungsmäßigen Projekten beim Präsidium beantragen. Über Höhe und Vergabe entscheidet das Präsidium.

## **§ 6 Fachgruppen, Arbeitsgruppen, Referate, Sprecher**

1. Entsprechend dem Zweck und den Zielen des Vereins können Fachgruppen, Referate bzw. Arbeitsgruppen gebildet werden.
2. Der Leiter einer Fachgruppe oder eines Referats wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Leiter der Fachgruppen, Arbeitsgruppen, Referate und der Sprecher der Vereinsbibliothek erstatten jährlich dem Gesamtvorstand des Vereins einen Tätigkeitsbericht.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Präsidium
2. Der Gesamtvorstand
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Das Präsidium**

1. Dem Präsidium gehören an:

Der Präsident / die Präsidentin  
 Der erste Stellvertreter des Präsidenten  
 Der zweite Stellvertreter des Präsidenten  
 Der dritte Stellvertreter des Präsidenten  
 Der Geschäftsführer und Rechner  
 Der Redakteur des Jahrbuchs "Die Ortenau".  
 Die Sprecherin / der Sprecher der Dr. Dieter-Kauß-Bibliothek

2. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Das Präsidium beschließt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und sein erster Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
4. Der Präsident führt den Verein. Er hat den Vorsitz im Gesamtvorstand, Präsidium und in der Mitgliederversammlung. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle
  - a.) Der erste Stellvertreter
  - b.) Der zweite Stellvertreter
  - c.) Der dritte Stellvertreter
  - d.) dann das jeweils dienstälteste Präsidiumsmitglied
5. Der oder die Stellvertreter des Präsidenten betreuen in der Regel einzelne Tätigkeitsbereiche des Vereins. Sie können Fachgruppenleiter oder Redakteur des Jahrbuchs "Die Ortenau" sein.
6. Der Geschäftsführer führt den Schriftverkehr des Vereins.
7. Der Rechner legt für jedes Geschäftsjahr einen Finanzplan vor, der vom Präsidium genehmigt werden muss. Der Rechner erstattet der Mitgliederversammlung für jedes abgelaufene Geschäftsjahr den Kassenbericht.
8. Zur Überprüfung der Kassenführung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich den Bericht über die Kassenprüfung und beantragen gegebenenfalls Entlastung.
9. Der Redakteur ist verantwortlich für die Herausgabe des Jahrbuchs „Die Ortenau“. Nach Berichtserstattung des Redakteurs legt das Präsidium den Umfang des aufzulegenden Jahrbuchs fest.

## **§ 9 Der Gesamtvorstand**

Dem Gesamtvorstand gehören an:

1. Das Präsidium (§ 8)
2. Die Vorsitzenden der Mitgliedergruppen oder deren Stellvertreter (§5)
3. Die Ehrenmitglieder des Vereins
4. Die Fachgruppen- und Referatsleiter (§ 6)
5. Auf Antrag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung berufene Sachverständige.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. In jedem Jahr soll wenigstens eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin lädt der Präsident allgemein und öffentlich durch das Jahrbuch "Die Ortenau" und Einstellung von Einladung und Tagesordnung auf der Homepage [www.historischer-verein-mittelbaden.de](http://www.historischer-verein-mittelbaden.de) ein. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (§ 9) erhalten darüber hinaus eine persönliche Einladung.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 2/5 der Mitgliedergruppen diese unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragt. Der Präsident kann mit Zustimmung des Präsidiums eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedergruppen vertreten ist.
5. Jede Mitgliedergruppe hat für jeweils 50 ihrer Mitglieder und für die nicht volle Zahl von 50 Mitgliedern eine Stimme. Maßgebend für die Stimmenabgabe ist der zuletzt dem Gesamtverein gemeldete Mitgliederbestand. Juristische (körperschaftliche) Mitglieder zählen als ein Mitglied. Stimmberechtigt für die überörtliche Mitgliedergruppe ist ein durch das Präsidium vorgeschlagener Beauftragter und ggf. ein Stellvertreter. Diese werden von der Mitgliederversammlung im Zuge der Vorstandswahlen gewählt.

Bei Abstimmungen wird die ausgewiesene Anzahl der Stimmen durch ein beauftragtes Mitglied der Mitgliedergruppe abgegeben. Falls eine höhere Mehrheit nicht vorgeschrieben ist, stimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ab. Mitglieder des Präsidiums (§ 8), Ehrenmitglieder des Vereins (§ 9. Nr.3) und Vertreter der Fachgruppen (§ 6) haben ein persönliches Stimmrecht. Bei Doppelfunktionen üben sie beide Stimmrechte aus.

6. Innerhalb der Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Stimmberechtigten auch eine vereinfachte Abstimmung durchgeführt werden. In diesem Fall hat jeder Stimmberechtigte eine Stimme. Die Anwendung dieses Verfahrens ist nur dann möglich, wenn von keinem der anwesenden Stimmberechtigten widersprochen wird.
7. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium, sowie den Beauftragten der überörtlichen Mitgliedergruppe.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Die vom Präsidium vorgeschlagenen Satzungsänderungen müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

## **§ 12 Vereinsvermögen**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung der Vereinsführung geeignete Personen beschäftigen die für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 1 erhalten.
3. Den Mitgliedern des Präsidiums und des Gesamtvorstandes können für geschäftliche Sitzungen Fahrtkostenersatz und Unkostenbeitrag gewährt werden. Für ihre Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks kann Mitgliedern Auslagenersatz sowie eine Aufwandsvergütung (Ehrenamts-pauschale) aus Mitteln des Vereins zugesprochen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium. Gezahlte Aufwandsvergütungen müssen in der nächsten Hauptversammlung den Mitgliedern gesondert mitgeteilt werden.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedergruppen und mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der nach § 10 Abs. 5 abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Nach dem Auflösungsbeschluss bestimmt die Mitgliederversammlung Liquidatoren zur Durchführung der Vereinsauflösung. Die Liquidatoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.
3. Der Fortbestand der selbständigen Mitgliedergruppen ist durch die Auflösung des Vereins nicht berührt.
4. Nach Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen dem Landratsamt Ortenaukreis übergeben. Es soll der Geschichtsforschung oder der Heimatpflege zu Gute kommen.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinsorgane verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine, dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu treffen.

Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Präsidium ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

### **§ 15 Gültigkeit der Satzung**

Die Satzung in der geänderten Form wurde von der Mitgliederversammlung am 26.10.2014 in Lahr beschlossen. Sie wurde vom zuständigen Registergericht Freiburg am 02.02.2015 genehmigt.